VERORDNUNG (EG) Nr. 2446/2000 DER KOMMISSION

vom 6. November 2000

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geogrpahischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben Spanien, Frankreich, Italien und Irland der Kommission Anträge auf Eintragung bestimmter Bezeichnungen als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geographische Angaben übermittelt.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass die Anträge den Bestimmungen derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle in deren Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [3] wurde bei der Kommission kein Einspruch nach Artikel 7 der oben genannten Verordnung eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sind daher in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnungen bzw. als geographische Angaben zu schützen und in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben“ einzutragen.

(5) Der Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1904/2000 [5] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte geographische Angaben (g.g.A.) bzw. geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
[2] ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 7.
[3] ABl. C 38 vom 10.2.2000, S. 3, ABl. C 21 vom 25.1.2000, S. 20, ABl. C 77 vom 17.3.2000, S. 2, ABl. C 77 vom 17.3.2000, S. 6, und ABl. C 93 vom 31.3.2000, S. 2.
[4] ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.
[5] ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 57.

ANHANG

UNTER ANHANG I EG-VERTRAG FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Fleischerzeugnisse

IRLAND

Timoleague Brown Pudding (g.g.A.)

Käse

SPANIEN

Queso de l'Alt Urgell y la Cerdanya (g.U.)

Obst, Gemüse und Getreide

SPANIEN

Melocotón de Calanda (g.U.)

ITALIEN

Limone di Sorrento (g.g.A.)

Fette

Olivenöl

ITALIEN

Chianti Classico (g.U.)

Terre di Siena (g.U.)

Apfelwein

FRANKREICH

Cidre de Bretagne bzw. Cidre breton (g.g.A.)

Cidre de Normandie bzw. Cidre normand (g.g.A.)